

Gemeinde Krauchenwies  
Landkreis Sigmaringen

## Ergänzungssatzung „Silo Mühle Ott“ in Göggingen

### Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Ökologischer Ausgleich



Bearbeitung

Ortsbauamt  
Gemeinde Krauchenwies

24.04.2023

## 1. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die Beeinträchtigung auszugleichen oder zu ersetzen. Für die Planung der Ergänzungssatzung „Silo Mühle Ott“ ist daher eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erforderlich, um die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis zum Eingriff erfassen zu können. Dazu werden die Wertigkeiten des Bestandes vor und nach dem Eingriff tabellarisch gegenübergestellt und bewertet.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird nach der „Matrix zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf für Natur- und Bodenschutz bei Bauvorhaben im Außenbereich im Landkreis Sigmaringen“ vom Januar 2021 erstellt.

Es sind die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung zu unterscheiden.

## 2. Wertigkeit des Bestandes

### 2.1 Bestand im Plangebiet vor dem Eingriff

Bei der Bestandsfläche handelt es sich um eine Randfläche zwischen dem Sportplatz und den bereits vorhandenen Silos, die nicht als Wirtschaftswiese genutzt werden kann und somit als Rasen oder Grasweg eingestuft wird (Wertstufe 1).

### 2.2 Bestandswert vor dem Eingriff

Empfindlichkeit	Wertstufe	Wertstufe Zahl	Biotoptypen Flächengrößen	Punktezahl Bestand
V	sehr hoch	4	-	0
IV	hoch	3	-	0
III	mittel	2	-	0
II	gering	1	Rasen, Grasweg, Intensivweide	327
I	sehr gering	0		0
<b>Bestandswert</b>				<b>327</b>

### 2.3 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

Gesamtbeurteilung des Eingriffs	Wertstufe
<b>sehr hoch</b>	mindestens ein Schutzgut sehr hoch empfindlich
<b>hoch</b>	mindestens drei Schutzgüter hoch empfindlich
<b>mittel</b>	mindestens ein Schutzgut hoch oder mindestens drei Schutzgüter mittel empfindlich
<b>gering</b>	zwei oder weniger Schutzgüter mittel empfindlich
<b>sehr gering</b>	mindestens drei Schutzgüter sehr gering empfindlich, kein Schutzgut mittel empfindlich

Die Gesamtbeurteilung des Eingriffs ist **sehr gering**. Der Eingriff für das Einzelvorhaben liegt deutlich unter 0,1 ha. Es liegt ein geringer Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Die anderen Schutzgüter (Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung) werden gar nicht oder nur in sehr geringem Umfang beeinträchtigt.

### 3. Wertigkeit der Planung

#### Bestand im Plangebiet nach dem Eingriff

Leistungsfähigkeit	Wertstufe	Wertstufe Zahl	Biotoptypen: Flächengrößen in qm	Punktezahl Bestand
V	sehr hoch	4		0
IV	hoch	3		0
III	mittel	2		0
II	gering	1	Rasen, Grasweg 247 m <sup>2</sup>	247
I	sehr gering	0	Silo 80 m <sup>2</sup>	0
<b>Bestandswert</b>				<b>247</b>
<b>Verlust</b>				<b>- 80</b>

### 4. Ausgleichsmaßnahmen

Die Planung stellt nach § 18 Abs. 1 BNatSchG einen sehr geringen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Planungsgebiet zusammengestellt:

Da innerhalb des Geltungsbereichs wenig Platz ist, soll die Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden, und zwar auf Flst. Nr. 3681, ebenfalls der Gemarkung Göggingen. Hier sind 5 hochstämmige Streuobstbäume (alte Sorten) anzupflanzen. Die Abstände der Pflanzungen sollten mindestens 11-12 m betragen

Die hochstämmigen Streuobstbäume sind in geeigneter Art und Weise vor Beschädigungen zu schützen (z.B. Wühlmausschutz, evtl. Verbisschutz für Wild- oder Weidetiere, Aufwuchshilfe). Zusätzlich ist neben der Pflanzung ein Baumpfahl zu setzen an dem der Baum per Baumbinder fixiert wird. Die Bäume sind zudem fachgerecht zu erziehen und zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig und zeitnah zu ersetzen. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 7- 8 cm in 1 m Höhe haben und eine Krone aus mindestens 3 – 4 starken Leittrieben. Die Bäume sind in geeigneter Art und Weise zu pflegen (Erziehungs-, Erhaltungsschnitt).

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden mit den Ausgleichsmaßnahmen der naturschutzfachlichen Belange durchgeführt. Mindestens die Hälfte der Fläche des Bauvorhabens wird aufgewertet.

<b>Bestandswert vor dem Eingriff</b>	<b>= 327</b>	<b>Punkte</b>
<b>Bestandswert nach dem Eingriff</b>	<b>= 247</b>	<b>Punkte</b>
<b>Differenz</b>	<b>= - 80</b>	<b>Punkte</b>
<b>Ausgleich für den Eingriff in die Bodenfunktion</b>	<b>= - 40</b>	<b>Punkte</b>
<b>Auszugleichen</b>	<b>= - 120</b>	<b>Punkte</b>
<b>Ausgleich durch 5 hochstämmige Streuobstbäume (à 25 Punkte)</b>	<b>= 125</b>	<b>Punkte</b>

Der Ausgleich wird durch die festgesetzten Maßnahmen vollständig erreicht.

Der Eingriff, der durch das Vorhaben entsteht, wird in seiner Gesamtheit als Eingriff von geringer Eingriffsschwere beurteilt. Durch die aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Schutzgut Boden, die durchgeführt werden, lässt sich der Eingriff auf ein Maß reduzieren, welches unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.



Rote Fahne: Eingriffsfläche Flst. 3012, Gemarkung Göggingen  
Grüne Fahne: Ausgleichsfläche Flst. Nr. 3681, Gemarkung Göggingen



- Pflanzung von 5 hochstämmigen Streuobstbäumen auf der Ausgleichsfläche Flst. 3681, Gemarkung Göggingen, entsprechend eingefügten Markierungen

## **5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Durchführung der Planung wird sich das Landschaftsbild am Plangebiet geringfügig verändern. Ein weiteres Silo wird sich neben bereits vorhandenen Silos befinden. Es kann eine schnelle Gewöhnung an das veränderte Landschaftsbild stattfinden. Im Planungsgebiet wird durch Bebauung unwiederbringlich Boden versiegelt. Das Mesoklima des Landschaftsraumes wird sich nicht wesentlich verändern. Die Tier- und Pflanzenwelt wird nicht negativ beeinträchtigt. Wird die Planung nicht durchgeführt, bleibt die bestehende Nutzung als Rasen/Grasweg. Eine Intensivierung der Nutzung ist nicht zu erwarten.

## **6. Geplante Maßnahmen zum Monitoring**

Laut § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Dabei sollen sie die im Umweltbericht angegebenen Maßnahmen zum Monitoring nutzen. Durch das Vorhaben ergeben sich nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einem Schutzgebiet. Maßnahmen für das Monitoring sind nicht erforderlich.